

**SPEZIELLE
ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP)
ZUM BEBAUUNGSPLAN 'IM GRÜNDE'**

**Ortsteil Weckbach
Gemeinde Markt Weilbach
Landkreis Miltenberg
Unterfranken
Bayern**

Stand: 14.Juni 2019

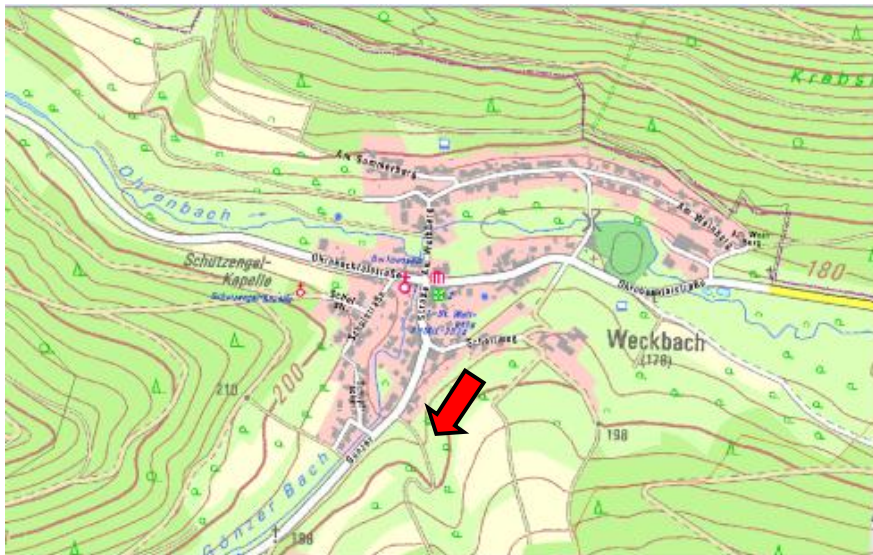
Inhalt

1	EINFÜHRUNG	3
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.2	KURZBESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES/ DER PLANFLÄCHE	4
1.3	DATENGRUNDLAGEN	6
1.4	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
1.5	METHODISCHES VORGEHEN	7
2	WIRKUNG DES VORHABENS	8
2.1	BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN UND WIRKPROZESSE	8
2.2	ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE	9
2.3	BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	9
3	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	10
3.1	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG	10
3.2	MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	10
4	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN	11
4.1	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV FFH-RICHTLINIE	11
4.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	12
4.1.2	<i>Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	13
4.1.3	<i>Säugetiere (ohne Fledermäuse)</i>	13
4.1.4	<i>Fledermäuse</i>	13
4.1.5	<i>Reptilien</i>	16
4.1.6	<i>Lurche</i>	17
4.1.7	<i>Fische</i>	17
4.1.8	<i>Schmetterlinge</i>	18
4.1.9	<i>Käfer</i>	19
4.1.10	<i>Libellen</i>	20
4.1.11	<i>Mollusken</i>	20
4.2	BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE	21
4.3	STRENG GESCHÜTZTE ARTEN OHNE EUROPÄISCHEN SCHUTZSTATUS	25
5	GUTACHTERLICHES FAZIT	26
6	LITERATURVERZEICHNIS	28
6.1	GESETZE UND RICHTLINIEN	28
6.2	LITERATUR	28

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes 'Im Grundle' nach §13b BauGB ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes befindet sich auf der Gemarkung Weckbach und umfasst die Flurstücke 931, 932, 933, 934, 935, 938 (Teilbereich) und 939 (Teilbereich). Die Größe des Geltungsbereiches beträgt 0,51 ha. Der Untersuchungsraum für die Artenschutzprüfung umfasst auch angrenzende Bereiche des Vorhabens, so dass insgesamt eine erweiterte Fläche zu betrachten ist.



Lage des Plangebiets, Quelle: FIN-WEB

Das Plangebiet weist Gehölzstrukturen und weitere Biotoptypen auf, die Lebensraum für heimische Tierarten bieten.

Durch die Schaffung weiterer Bauplätze werden Flächen in Anspruch genommen und versiegelt.

Im Planungsgebiet wurden Habitatpotentiale für streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten geprüft. Das Hauptaugenmerk lag bei der artenschutzrechtlichen Untersuchung auf der Avifauna, Reptilien, dem Feldhamster sowie heimischen Fledermausarten.

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange von streng geschützten Arten wurde das vorliegende Gutachten angefertigt. An den Außenterminen (1.4., 24.5. und 12.06.2019) wurden faunistische Erhebungen durchgeführt und alle nachgewiesenen sowie aufgrund der ökologischen Ausstattung des Gebiets möglicherweise vorkommenden Arten auf Potentialebene behandelt. Für die fachgerechte Erfassung der Fauna (v. a. Arten mit hohen Raumansprüchen) wurde um das Plangebiet ein Puffer von ca. 50m Breite gelegt. Es wurden alle Arten innerhalb der Plan- und Pufferfläche visuell und/oder akustisch erfasst.

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beinhaltet:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der gemeinschaftlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse; Arten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG und gegebenenfalls deren Darstellung.

1.2 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes/ der Planfläche

Situation vor Planumsetzung

Das Planungsgebiet liegt am südlichen Ortsrand von Weckbach. Zum Plangebiet gehören eine Grünlandfläche (A), die auf der östlichen Grundstücksgrenze von einer Reihe aus 7 jungen und 4 alten Obstbäumen begrenzt wird. Nördlich der Wiese schließt Gartennutzung mit Gehölzbestand an. Südlich des Planungsgebietes liegt eine hochwertige Obstwiese mit zahlreichen alten Höhlenbäumen sowie drei Nistkästen. Auf dem östlich gelegenen Grünland (B) ist ein Holzlagerplatz mit Baum vorhanden. Die Grünlandflächen werden temporär als Weide genutzt. An das Plangebiet schließt die Ortslage, eine Obstwiese sowie eine Ackerfläche an.



Plangebiet (rot umrandet), Quelle: FIN Web

Die gelben Ziffern beziehen sich auf den Aufnahmestandort der folgenden Fotos.



1 Wiese



2 Junge Obstbaumreihe



3 Alte Obstbaumreihe



4 Gartennutzung



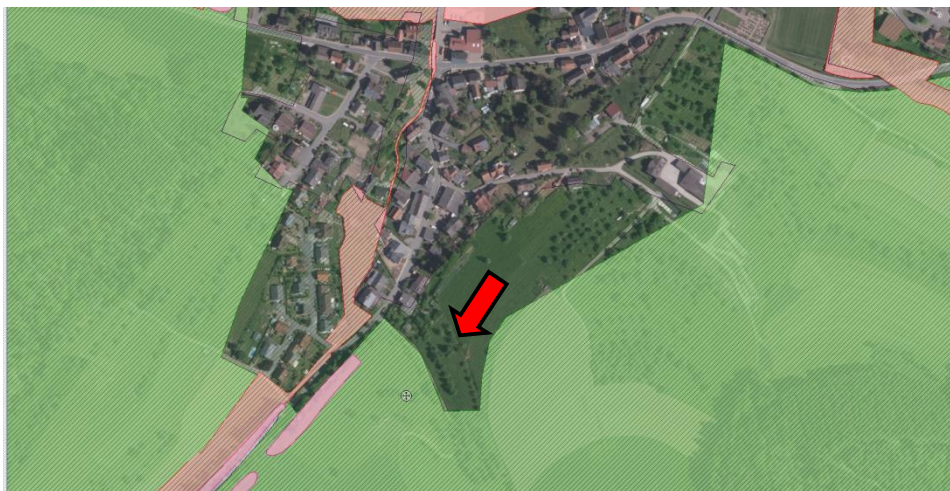
5 Südlich angrenzende Obstwiese



6 Südlich angrenzende Obstwiese

Im Planungsgebiet sind keine Biotope kartiert. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks 'Bayerischer Odenwald' und des BayernnetzNaturprojektes '642 Hänge der Odenwaldtäler bei Weilbach, Eichenbühl', das zur Etablierung eines Biotopverbundsystems beiträgt (Projekträger Landschaftspflegeverband Miltenberg).

Das Schutzgebiet 'LSG innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald' schließt teilweise direkt an. Entlang des Gönzer Baches liegen Flächen im FFH-Gebiet 'Täler der Odenwald-Bäche um Amorbach'. Gehölzbestände am Bach und den anschließenden Hängen sind als Biotope und ABSP-Flächen kartiert.



Schutzgebiete, Quelle: FIN Web

1.3 Datengrundlagen

Um die Betroffenheit der Arten zu ermitteln wurden folgende Datenquellen verwendet:

- Begehungen am 1.4., 24.5. und 12.06.2019 mit Erfassung der Lebensräume, der aktuell vorkommenden Fauna sowie vorhandener Strukturen, um das Artenpotential abzuschätzen.
- Lageplan mit prinzipieller Darstellung der Einzelmaßnahmen.
- Onlineabfrage der Vorkommen von Säugetieren, Vögeln, Kriechtieren und Schmetterlingen für TK-Blatt 6321 Amorbach (www.lfu.bayern.de)
- Verbreitungskarten von Arten der FFH-RL in Deutschland (www.bfn.de)
- FIS-Natur Online mit Biotopkartierung und Schutzgebieten.

1.4 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG (Fassung vom 1. März 2010) sind auf europäischer Ebene im Wesentlichen in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) verankert.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 BNatSchG)

§ 44 BNatSchG fußt auf Artikel 12 (1) der FFH-Richtlinie:

Die Mitgliedsstaaten der EU treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten
- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden (§ 45 Abs. 7):

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

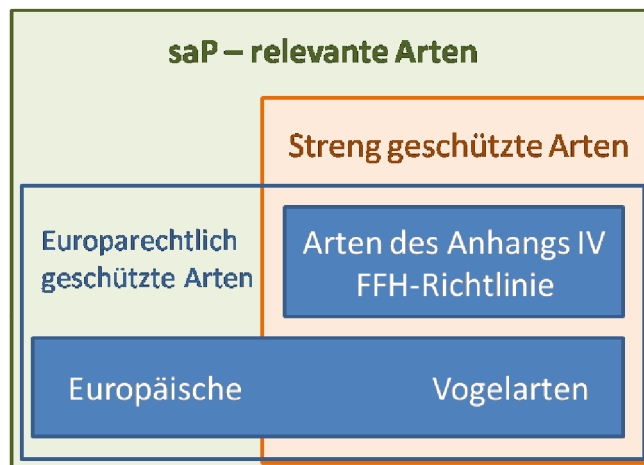
- es zumutbare Alternativen gibt
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert

1.5 Methodisches Vorgehen

Es wird überprüft, inwiefern durch das Bauvorhaben (Bau- und Betriebsphase oder durch die bauliche Anlage selbst) Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können. Ist dies zu erwarten, wird geprüft, ob durch artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung (V-Maßnahmen) sowie zur Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) das Eintreten von Zugriffsverboten verhindert werden kann. Wenn die Umsetzung artspezifischer Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht möglich ist oder trotz Vermeidungsmaßnahmen eine Verschlechterung der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden kann, wird im nächsten Schritt überprüft, ob die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Im Rahmen dieser Ausnahmeprüfung werden auch notwendige artspezifische Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) dargestellt. Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine sunzumutbare Belastung vorliegt.

Schritt 1: Ermittlung der prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Alle gesicherten und potentiellen Vorkommen gemeinschaftlich geschützter und nach nationalem Recht streng geschützter Arten werden ermittelt.



Prüfspektrum der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Die mit hinreichender Sicherheit durch das Projekt auszuschließenden Arten bleiben unberücksichtigt. Hierzu zählen Arten:

- die entsprechend der Roten Liste im Naturgroßraum ausgestorben oder verschollen sind, bzw. nicht vorkommen
- deren existentieller Lebensraum im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben so gering ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsin-tensität)

Schritt 2: Prüfung der Betroffenheit

In der Wirkungsanalyse werden die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt und geprüft, welche Arten tatsächlich betroffen sein können. Die Lebensstätten werden mit der Reichweite der Vorhabenswirkung überlagert.

Schritt 3: Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung

Bei Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Diese sind erfüllt wenn:

- keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen,
- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen,
- sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Population gewahrt bleibt.

Liegen nachweislich zwingende Gründe des vorwiegend öffentlichen Interesses vor, so ist das Vorhaben für die nach nationalem Recht streng geschützten Arten genehmigungsfähig. Naturschutzrechtliche Ausnahmeveraussetzungen bestehen nicht.

2 Wirkung des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

Verbotsrelevante Beeinträchtigungen:

- | | |
|----------|---|
| V | Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen |
| H | Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Tierarten |
| S | Störung von Tierarten |

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Während der Bauphase treten zeitlich begrenzte, baubedingte Wirkungen auf, die in Form von Lärm, schädlichen Emissionen sowie bauzeitlich genutzten Flächen auch außerhalb der Planfläche zu Habitatverlusten und Vitalitätseinbußen von Arten führen können.

(I) Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen (V):

Verluste von Einzelindividuen (z.B. Amphibien, Reptilien, Wirbellose) durch die Kollision / das Überrollen mit Baufahrzeugen.

(II) Flächeninanspruchnahme und Barrierewirkungen (H, S):

Verluste bzw. Fragmentierung von Lebensräumen und Störung von Arten durch die Anlage von Erd- und Baustofflagerstätten, bauzeitlich genutzter Flächen und temporärer Wege für Baufahrzeuge.

(III) Lärmemission, Erschütterungen und optische Störungen (H, S):

Emission von Schadstoffen (Abgase, Öle, Staub, Licht und Lärm) durch den Baubetrieb mit Belastung/ Beeinträchtigung bisher emissionsfreier Lebensräume.

Fazit:

- ➔ Während der Baufeldfreimachung, der Erschließung des Gebietes und während der Bauphase ist es nicht auszuschließen, dass Einzelindividuen durch Kollision mit Baufahrzeugen zu Tode kommen. Baustofflagerstätten, bauzeitlich genutzte Flächen und temporäre Wege für Baufahrzeuge werden innerhalb der Planfläche angelegt. Aufgrund der Ausstattung des Plangebietes muss nicht mit erheblichen Verlusten bzw. Fragmentierungen von Lebensräumen gerechnet werden.
- ➔ Durch die Erschließungs- und Baumaßnahmen kommt es kurzfristig zu Emissionen von Schadstoffen (Abgase, Öle, Staub, Licht, Lärm). Die baubedingten Emissionen sind als gering einzustufen.
- ➔ Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahmen (außerhalb der Vogelbrutzeit, im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar) und der Baufeldbegrenzung werden die baubedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse als unerheblich eingestuft.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Es bestehen zwei wesentliche Möglichkeiten, die zur Beeinträchtigung der Flora und Fauna führen können:

(I) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (H, S)

Als Folge von dauerhafter Flächeninanspruchnahme können sich qualitative und quantitative Verluste und/oder Beeinträchtigungen von Brut-, Balz-, Wohn- und Zufluchtsstätten, von Nahrungsgebieten und von Individuen ergeben.

(II) Barrierewirkungen und Zerschneidungen (H, S)

Habitatfragmentierungen können bei bestimmten Arten zu lokalen Aussterbeereignissen führen, da die Mindestgröße des Lebensraums zur Erhaltung der lokalen Artpopulation unterschritten wird. Weiterhin kann es durch Fragmentierungsereignisse von Artpopulationen zu Isolationen und der Verarmung der genetischen Vielfalt innerhalb einer Art kommen.

(III) Visuelle Wahrnehmbarkeit, stoffliche Emissionen, Schallemissionen (H,S)

Fazit:

- Durch das Bauvorhaben wird in eine Fläche von etwa 0,51 ha eingegriffen. Die derzeitige Nutzung als Garten und Wiese bietet für geschützte Tierarten geeignete Habitats als Brut-, Balz-, Fortpflanzungs- und Wohnstätten und als Nahrungsgebiet. Kleinflächig werden bereits befestigte Flächen in Anspruch genommen (Gartenhäuschen, Wege).
- Das Plangebiet ist aufgrund der Ortsrandlage und der Gartennutzung teilweise anthropogen geprägt.
- Die südlich angrenzende Obstwiese weist ein hohes Potential an Lebensraumstrukturen wie Brut-, Balz- und Wohnstätten für Gehölzbrüter, sowie als Nahrungsgebiete von Vögeln und blütenbesuchenden Tierarten auf.
- Das Plangebiet erfährt durch die Überplanung eine Umnutzung, was sich sowohl auf die überplante Fläche als auch auf das Umfeld auswirkt. Die Störungsintensität im Planungsgebiet wird sich erhöhen (Verkehr, Freizeitnutzung). Die Störungen werden vorwiegend als Lärm und Lichtemissionen auftreten, sind jedoch aufgrund der Größe des Plangebietes als unerheblich einzustufen.
- Die anlagenbedingten Wirkprozesse werden als erheblich eingestuft.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch die Errichtung von zusätzlicher Bebauung im Stadtrandbereich sind vor allem folgende Wirkungen zu erwarten:

(I) Optische Störungen (H, S)

(II) Barrierewirkung / Zerschneidung (H, S)

Fazit:

- Das Plangebiet ist derzeit durch die angrenzende Bebauung sowie die Gartennutzung bereits anthropogen geprägt.
- Nach der Bebauung erfährt das durch Siedlung und Landwirtschaft geprägte Gebiet eine weitere technische Überprägung. Durch die Maßnahme werden weitere Bauplätze ermöglicht.
- Die optischen Störungen übersteigen aufgrund der erlaubten Nutzung nicht das übliche Maß von Siedlungsflächen.
- Die geplante Bebauung kann vor allem für die angrenzenden ökologisch hochwertigeren Strukturen eine Relevanz besitzen.
- Von der Versiegelung ist eine deutliche Fragmentierungswirkung zu erwarten.

- Durch die gärtnerische Nutzung der Freiflächen und die Erhöhung der Strukturvielfalt kann langfristig ein Teil der bisherigen Biotopfunktion wiederhergestellt werden.
- Von betriebsbedingten Wirkprozessen ist aufgrund der bestehenden Nutzung und Lage des Plangebietes nicht auszugehen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V1 Zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten:** Die Rodung der Bäume erfolgt außerhalb der Brut- und Nistzeiten von Vögeln in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, bevorzugt in der Schwärmphase von Fledermäusen (1. Oktober bis 31. Oktober). Bei der Fällung von Höhlenbäumen sind diese im Vorfeld von einer fachkundigen Person auf Besatz von geschützten Tierarten (Fledermäuse) zu kontrollieren.
- V2 Zeitliche Beschränkung der Abrissarbeiten:** Der Abriss der Gartenhäuschen ist außerhalb der Brut- und Nistzeiten von Vögeln sowie außerhalb der Wochenstuben- und Aufzuchtzeit von Fledermäusen, in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen, bevorzugt in der Schwärmphase von Fledermäusen (1. Oktober bis 31. Oktober). Soll von dieser Beschränkung abgewichen werden, ist nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung durch einen fachkundigen Biologen durchzuführen, um eine Betroffenheit auszuschließen.
- V3 Baufeldbeschränkung:** Baumaßnahmen und Lagerung von Baumaterialien dürfen ausschließlich innerhalb des Planungsgebietes erfolgen.
- V4 Erhalt der Obstbäume an der östlichen Plangebietsgrenze**

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen: continuous ecological functionality measures)

Die Bauzeiten- und Baufeldbegrenzung verhindert die Tötung von brütenden Individuen, so dass zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen wird, dass die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausreichen, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 zu verhindern.

4 Bestand und Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Der Bestand und die Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten werden in den folgenden Tabellen dargestellt.

Abkürzungen der Relevanzprüfung in den nachfolgenden Tabellen (Spalten 3-6)

- N** Die Art ist im Großnaturreich Bayern bekannt (Quellen: www.lfu.bayern.de):
 X: vorkommend bzw. keine Angabe in der Roten Liste vorhanden (k. A.)
 0: ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
- V** Der Wirkraum des Vorhabens liegt:
 X: innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
 bzw. keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k. A.)
 0: außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L** Der erforderliche Lebensraum der Art ist im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
 X: vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder es ist keine Angabe möglich (k. A.)
 0: nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt
- E** Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist
 X: gegeben oder nicht auszuschließen, so dass Verbotbestände ausgelöst werden können
 0: projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotbestände ausgelöst werden (i.d.R. nur bei weitverbreiteten, ungefährdeten Arten)

Arten oder Lebensraumtypen, bei denen eines der o.g. Kriterien mit 0% bewertet wurde, werden als nicht-relevant identifiziert und können somit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für diese wird die Prüfung mit Schritt 2 fortgesetzt.

Abkürzungen der Bestandsaufnahme in den Tabellen (Spalten 7-8).

Abkürzungen der Bestandsaufnahme in den Tabellen (Spalten 7-8)

- NW** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
 X: Ja
 0: Nein
- PO** potenzielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet möglich
 X: Ja
 0: Nein

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die schriftliche Darstellung der 0% verzichtet, die freigelassenen Felder sind als 0% zu bewerten.

Abkürzungen der Spalten 9-12

- RL BY und RL D:** Rote Liste-Status Bayern. Deutschland
- 0 ausgestorben/verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem selten, mit geographischer Restriktion
 - D Daten defizitär
 - V Arten der Vorwarnliste
 - i gefährdete wandernde Art
 - k. A. Keine Angabe

FFH II und FFH IV: Arten sind im Anhang II bzw. Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union gelistet

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Gefäßpflanzen herangezogen:

Arteninformationen für den Untersuchungsraum TK Blatt 6427 (www.lfu.bayern.de).

18 Gefäßpflanzenarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie für Bayern gelistet (www.lfu.bayern.de) und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen:

Tab. 1: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Gefäßpflanzen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BY	RL D	FF H II	FF H IV
<i>Adenophora lilifolia</i>	Lilienblättrige Becherglocke	X						1	1		X
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	X						2	1	X	X
<i>Asplenium adulerinum</i>	Braungrüner Streifenfarn	X						2	2		X
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	X						1	1	X	X
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	X						1	1	X	X
<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	X	X					3	3	X	X
<i>Genianella bohemica</i>	Böhmischer Fransenenzian	X						1	1	X	X
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	X						2	2	X	X
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	X						1	2	X	X
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	X						2	2		X
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	X						2	2	X	X
<i>Luronium natans</i>	Froschkraut	X							2	X	X
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergißmeinnicht	X						1	1	X	X
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	X						1	1	X	X
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	X						0	1	X	X
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Wendelähre	X						2	2		X
<i>Stipa pulcherrima subsp. bavarica</i>	Bayerisches Federgras	X						1	1	X	X
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	X	X					R		X	X

Die Relevanzprüfung ergab, dass innerhalb der Region der Planungsfläche der Europäische Frauenschuh sowie der Prächtige Dünnfarn vorkommt (www.lfu.bayern.de).

Der Europäische Frauenschuh besiedelt lichte Laub-, Misch- und Nadelwälder, Gebüsche, Lichtungen und Säume auf kalkhaltigen, teils oberflächlich durch Nadelstreu versauerten Lehm-, Ton- und Rohböden.

Der Prächtige Dünnfarn besiedelt meist horizontale oder schräge silikatische Felswände in konstant luftfeuchter, wärmebegünstigter Umgebung.

Fazit

- Das Plangebiet entspricht nicht den Habitatansprüchen. Es ist kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.3 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Säugetiere ohne Fledermäuse herangezogen:

- Arteninformationen für den Untersuchungsraum TK Blatt 6321 (www.lfu.bayern.de)

In Bayern kommen acht Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. Die Relevanzprüfung ergab, dass das Verbreitungsgebiet des Feldhamsters im Planungsgebiet liegt (www.lfu.bayern.de).

Tab.2: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Säugetiere ohne Fledermäuse. Nachgewiesene und potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BY	RL D	FF H II	FF H IV
<i>Castor fiber</i>	Biber	X	X						V	X	X
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	X						1	1		X
<i>Dryomys nitedula</i>	Baumschläfer	X						R	R		X
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	X						1	3		X
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X						1	3	X	X
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X						1	2	X	X
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	X							G		X
<i>Sicister betulina</i>	Birkenmaus	X						G	1		X

Der Lebensraum des Bibers ist an Gewässer gebunden. Eine Betroffenheit wird daher ausgeschlossen.

Fazit

- Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.1.4 Fledermäuse

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse herangezogen:

- Kartierungsergebnisse des Fledermausatlas Bayern (Meschede & Rudolph, 2004)
- Kartierungsergebnisse 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern (Meschede & Rudolph, 2010)
- Arteninformationen für den Untersuchungsraum TK Blatt 6321 (www.lfu.bayern.de)

22 Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie für Bayern gelistet (www.lfu.bayern.de) und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Die Relevanzprüfung ergab, dass 8 Arten potentiell im Gebiet vorkommen. (www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen).

Tab. 3: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Fledermäuse. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BY	RL D	FF H II	FFH IV
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X	X	X			X	2	2	X	X
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	X						3	G		X
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	X						3	G		
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	X						--	1		X
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X	X					3	2	X	X
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	X						2	V		X
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	X	X	X			X	--	--		X
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	X						2	2	X	X
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X	X	X			X	V	V	X	X
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	X							V		X
<i>Myotis natterii</i>	Fransenfledermaus	X	X	X			X	3			X
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	X						2	D		X
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	X						3	V		X
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	X						D	--		X
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	X						3			X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	X	X	X			X	--	--		X
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	X						D	D		X
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	X	X	X			X		V		X
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	X	X	X			X	3	2		X
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X						1	1	X	X
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X						1	1	X	X
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarfledermaus	X						2	D		X

Das Planungsgebiet besitzt mit dem alten Baumbestand und den Gartenhäusern vereinzelt Quartiermöglichkeiten für baum- und gebäudebewohnende Fledermausarten. Für einige Arten können die Wiesenflächen ein Jagdrevier darstellen.

Die Sommerquartiere der **Mopsfledermaus** liegen in Waldgebieten hinter abstehender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen. Als sekundäre Quartierstandorte können Holzverkleidungen, Fensterläden und überlappenden Brettern an Scheunenwänden dienen. Die Jagdgebiete der Mopsfledermaus liegen in Wäldern unterschiedlichster Art.

→ Die Gartengebäude könnten als Sekundärhabitat dienen.

Die **Bechsteinfledermaus** ist eine Charakterart des Laubwaldhochwaldes und ist im Sommer selten außerhalb ihrer Quartierwälder anzutreffen.

→ Eine Betroffenheit der Art ist sehr unwahrscheinlich.

Die **Wasserfledermaus** ist überwiegend eine Waldfledermaus. Hauptjagdgebiete sind langsam fließende oder stehende Gewässer aber auch Wälder, Parks oder Streuobstwiesen.

→ Das Planungsgebiet kann ein Jagdhabitat darstellen.

Sommerwochenstuben des **Großen Mausohrs** befinden sich fast ausschließlich in geräumigen Gebäudequartieren wie z. B. in Dachstühlen von Kirchen, wo große Koloniegroßen erreicht werden. Die Jagd erfolgt bevorzugt in unterwuchsschwachen Buchen- bzw. Buchenmischwäldern mit dichtem Kronendach, aber auch in Parks und größeren Gärten mit Bäumen.

- Die Obstwiese kann als Jagdhabitat dienen.

Die **Fransenfledermaus** ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt. In Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen. Sie nützen bevorzugt Wälder und gehölzreiche Landschaftsteile (z. B. Parks und Gärten) für die Jagd.

- Das Plangebiet kann als Jagdhabitat dienen, die vorhandenen Gebäude können ein Quartier darstellen.

Die **Zwergfledermaus** ist eine typische "Siedlungsfledermaus", die ihre Sommerquartiere fast ausschließlich an Gebäuden (Spaltenquartieren) und dabei überwiegend häufig an Einfamilienhäusern wählen. Die Zwergfledermaus verbringt auch den Winter in spaltenförmigen Gebäudeverstecken.

Das Jagdrevier erstreckt sich über alle Bereiche des Siedlungsbereichs (Straßenlampen, Hecken, Gärten) und in der umgebenden Landschaft (Wiesen, Feldgehölze etc.). Zwergfledermäuse jagen kleine Fluginsekten in leichtem und gewandten Flug.

- Die bestehenden Gebäude rund um das Planungsgebiet bieten Quartiermöglichkeiten für die Zwergfledermaus. Das Plangebiet kann als Jagdhabitat fungieren.

Auch die Braunen und Grauen Langohren nutzen Gebäudequartiere und Nistkästen als Wochenstubenquartier. Gebäudequartiere finden sich meist in geräumigen Dachböden von Kirchen, sowie in Wohn- und Nebengebäuden. Quartiere an Gebäudeaußenseiten werden nur sehr selten genutzt (MESCHÉDE & RUDOLPH, 2004). **Braune Langohren** jagen im Flug über Weideland und in reich strukturierten Wäldern und an Waldrändern nach Schmetterlingen (Eulenfalter) oder Dungfliegen. **Das Graue Langohr** jagt in kurzer Höhe (1 - 5 m) im freien Luftraum nach großen Faltern und Käfern (BRAUN & DIETERLEN, 2003). Als Jagdgebiete werden freies Grünland, Brachen und gehölzreiche Siedlungsbereiche, Streuobstwiesen und Gärten am Ortsrand bevorzugt.

- Das Plangebiet kann als Jagdhabitat für die Langohren dienen.

Fazit

Mögliche Fledermausquartiere befinden sich an einigen Bäumen sowie den Gartenlauben im Planungsgebiet. Auch in unausgebauten Dachstühlen und Fassadenverkleidungen im Umfeld des Plangebietes sind Quartiervorkommen möglich. Potenziell können daher im Planungsgebiet Fledermausarten vorkommen, die zum einen dem Spaltenquartiertyp angehören und zugleich eine synanthrope Lebensweise haben. Aufgrund der strukturellen Ausstattung kann das Planungsgebiet potentiell Jagdrevier von Fledermausarten sein.

Durch die Erschließung und Versiegelung des Planungsgebietes ändert sich die räumliche Ausstattung. Der Gehölzanteil bleibt durch die festgesetzten randlichen Pflanzgebotsflächen größtenteils erhalten. Angrenzend an das Planungsgebiet befinden sich zahlreiche Obstwiesen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen, die den Schluss zulassen, dass potentielle Jagdgebiete keine bedeutsame Verringerung erfahren.

- Für die im Gebiet potentiell vorkommenden Fledermausarten ist unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen V1, V2 und V4 kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

4.1.5 Reptilien

In Bayern sind 6 Reptilienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete der Zauneidechse und der Schlingnatter im TK-Blatt 6321 liegt (www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen).

Tab. 4: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Reptilien. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BY	RL D	FF H II	FF H IV
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	X	X					2	3		X
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	X						1	1	X	X
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	X	X					V	V		X
<i>Lacerta viridis</i>	Östliche Smaragdeidechse	X						1	1		X
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	X						1	V		X
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	X						1	2		X

Die **Zauneidechse** benötigt einen strukturreichen Lebensraum mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten. Sie besiedelt Wegränder, Waldränder, Heide- und Brachflächen mit offenen Stellen. Sie braucht sowohl wärmebegünstigte Strukturen (Steine, Totholz) als auch Schutz vor zu hohen Temperaturen bzw. Frost (Hecken). Als Schlaf- und Winterquartier werden gerne leere Mäuse- oder Kaninchenlöcher bewohnt. Zur Eiablage gräbt das Weibchen zwischen Mai und Anfang August Höhlen in lockere Erde oder Sand. Dort legt sie 4-15 Eier ab. Die Schlüpflinge sind von August bis Oktober zu beobachten.

Schlingnattern besiedeln wärmebegünstigte, strukturreiche Lebensräume. Entscheidend ist ein kleinräumiges Mosaik von stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen mit Totholz, Steinhaufen und Altgrasbeständen. Außerdem muss ein Angebot an Versteck- und Sonnplätzen sowie an Winterquartieren vorhanden sein. Bevorzugt werden Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder. Die Tiere besiedeln auch anthropogene Strukturen, z.B. Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche oder Trockenmauern.

- ➔ Das Plangebiet stellt für Reptilien aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen kein geeignetes Habitat dar.

Fazit

- ➔ Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.1.6 Lurche

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Amphibien herangezogen:

- Arteninformationen für den Untersuchungsraum TK Blatt 6321 (www.lfu.bayern.de)

In Bayern sind 11 Amphibienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen (www.lfu.bayern.de).

Die Relevanzprüfung ergab, dass keine der gelisteten Arten ihr Verbreitungsgebiet in der Region der Planungsfläche liegen (www.lfu.bayern.de).

Tab. 5: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Amphibien. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BY	RL D	FF H II	FF H IV
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	X						1	3		X
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	X						2	2	X	X
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	X						2	V		X
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X						1	3		X
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	X						2	3		X
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	X						2	3		X
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	X						1	3		X
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X						3	--		X
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	X						D	G		X
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	X						--	--		X
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X						2	V	X	X

Fazit

- Das Plangebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet der gelisteten Arten, deshalb wird durch die Planung kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

4.1.7 Fische

Das Verbreitungsgebiet keiner Fischart des Anhang IV der FFH-Richtlinie befindet sich in der Region.

Fazit

- Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.1.8 Schmetterlinge

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Schmetterlinge herangezogen:

- Arteninformationen für den Untersuchungsraum TK Blatt 6321 (www.lfu.bayern.de)

In Bayern sind 14 Schmetterlingsarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen (www.lfu.bayern.de).

Die Relevanzprüfung ergab, dass in der Region der Planungsfläche der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling verbreitet ist (www.lfu.bayern.de).

Tab. 6: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Schmetterlinge. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL By	RL D	FF H II	FF H IV
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	X						2	2		X
<i>Coenonympha oedippus</i>	Moor-Wiesenvögelchen	X						0	1		X
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollafer	X						1	1	X	X
<i>Euphydryas maturna</i>	Maivogel	X						1	1		X
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	X						1	1	X	X
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	X						2	2		X
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X						--	3	X	X
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X						1	2	X	X
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	X						2	2		X
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	X						2	2		X
<i>Phengaris arion</i>	Thymian-Ameisenbläuling	X						3	3		X
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X	X					3	V	X	X
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	X						V	--		X

Die Haupt-Lebensräume des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Die Eiablage erfolgt ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*). Im Planungsgebiet fehlen feuchte Wiesenflächen. Eine Betroffenheit der Art wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.

Fazit

- Ein potentiell mögliches Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wird aufgrund der Habitatansprüche (Wirtspflanzen, Wirtsameisen, Mikroklima) ausgeschlossen. Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.1.9 Käfer

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe herangezogen:

- Arteninformationen für den Untersuchungsraum TK Blatt 6321 (www.lfu.bayern.de)

In Bayern sind 7 Käferarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen (www.lfu.bayern.de).

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete aller gelisteten Käferarten außerhalb der Region der Planungsfläche liegen (www.lfu.bayern.de). Eine weitere Prüfung muss demnach nicht erfolgen.

Tab. 7: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Käfer.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BY	RL D	FF H II	FF H IV
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	X						2	2	X	X
<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	Fam. Laufkäfer	X						1	1		X
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	X						1	1	X	X
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlach-Plattkäfer	X						R	1	X	X
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrandkäfer	X						1	1	X	X
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	X						2	2	X	X
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	X						0	1	X	X

Fazit

- Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.1.10 Libellen

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Libellen herangezogen:

- Arteninformationen für den Untersuchungsraum TK Blatt 6321 (www.lfu.bayern.de)

In Bayern sind 6 Libellenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen (www.lfu.bayern.de).

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete aller gelisteten Libellenarten außerhalb der Region der Planungsfläche liegen (www.lfu.bayern.de). Eine weitere Prüfung muss demnach nicht erfolgen.

Tab. 8: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Libellen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BY	RL D	FF H II	FF H IV
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	X						G	G		X
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	X						1	1		X
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	X						1	1		X
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X						1	2	X	X
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	X						2	2	X	X
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	X						2	2		X

Fazit

- Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.1.11 Mollusken

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Mollusken herangezogen:

Arteninformationen für den Untersuchungsraum TK Blatt 6321 (www.lfu.bayern.de)

In Bayern sind 3 Molluskenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen (www.lfu.bayern.de).

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete aller gelisteten Molluskenarten außerhalb der Region der Planungsfläche liegen (www.lfu.bayern.de).

Tab. 9: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Mollusken.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BY	RL D	FF H II	FF H IV
<i>Anisus vorticalus</i>	Zierliche Tellerschnecke	X						1	1	X	X
<i>Theodoxus transversalis</i>	Gebänderte Kahnschnecke	X						1	1	X	X
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	X						1	1	X	X

Fazit

- Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bestand

Um die tatsächliche Bedeutung des Plangebiets und die daraus resultierende Betroffenheit der verschiedenen Vogelarten differenziert darzustellen, werden auch die aufgrund der Habitatstruktur potenziell zu erwartenden Arten behandelt.

Potenziell können rund um das Planungsgebiet Gebäudebrüter sowie gebüsch- und baumbrütende Vogelarten vorkommen, die eine synanthrope Lebensweise aufweisen.

Im Gebiet wurden meist nicht gefährdete, ubiquitäre Vogelarten nachgewiesen:

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gartenrotschwanz, Haussperling, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Rotkehlchen, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Star, Stieglitz, ca. 20 Wacholderdrosseln.

Tab. 4: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Vögel.
Rote Liste Status: Bayern 2016, Deutschland 2016. Potentiell zu erwartende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BY	RL D
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	X	X	X			X	V	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	X	X	X			X		
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	X						3	
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	X							
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	X	X						
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	X						1	2
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	X						
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	X	X					3	3
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X	X					3	
<i>Alectoris graeca saxatilis</i>	Steinhuhn	X						R	R
<i>Anas acuta</i>	Spiessente	X							3
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	X						1	3
<i>Anas crecca</i>	Krickente	X						3	3
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	X							R
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	X							
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	X							

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BY	RL D
<i>Anser anser</i>	Graugans	X							
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	X							
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X							1
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	X						1	2
<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper	X							
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	X	X	X			X	2	3
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	X	X	X			X	3	
<i>Apus melba</i>	Alpensegler	X						1	R
<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler	X						R	R
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	X	X	X			X	V	
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	X						R	R
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	X							1
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	X	X	X			X		
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	X						3	3
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	X							
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X							1
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	X						3	2
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	X						1	3
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	X							
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X							
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	X							
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	X	X	X			X		
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	X							1
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	X	X	X			X	2	3
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	X							
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	X						1	3
<i>Carduelis citrinella</i>	Zitronenzeisig	X						V	3
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig	X							
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	X						1	
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	X							
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	X						3	
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	X							1
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X							3
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	X						
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	X	X						
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X							
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X							1
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X						R	2
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	X	X	X			X	V	
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	X						V	
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	X	X	X			X		
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	X							
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	X	X					3	V
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X						2	2
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	X	X	X			X	V	V
<i>Cyanecula svecica</i>	Blaukehlchen	X							
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	X							

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BY	RL D
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	X							R
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	X	X						
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	X	X	X			X	3	3
<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht	X						3	2
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	X							
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	X	X	X			X	V	V
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X	X	X			X		
<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher	X							
<i>Emberiza calandra</i>	Grauhammer	X						1	V
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	X						R	1
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	X	X	X			X		V
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	X						1	3
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	X	X						3
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	X	X					
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	X	X	X			X		
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	X						3	3
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	X	X	X			X	V	3
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	X						2	V
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink	X							
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	X						1	1
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	X						1	1
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	X	X				X		V
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	X							
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher	X							
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X							
<i>Grus grus</i>	Kranich	X						1	
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	X						R	
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	X						3	
<i>Hirundo rupestris</i>	Felsenschwalbe	X						R	R
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	X	X	X			X	V	3
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	X						1	2
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	X	X	X			X	1	2
<i>Lagopus muta helvetica</i>	Alpenschneehuhn	X						R	R
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X	X	X			X	V	
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	X						1	2
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	X							
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe	X							R
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	X						R	
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	X						R	
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	X							
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	X							
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	X						1	1
<i>Locustella</i>	Rohrschwirl	X							

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BY	RL D
<i>luscinioides</i>									
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	X						V	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	X	X	X				V	3
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X						2	V
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	X	X	X			X		
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	X							
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	X							V
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	X						R	
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X	X	X			X		
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	X	X			X	V	V
<i>Monticola saxatilis</i>	Steinrötel	X						1	2
<i>Montifringilla nivalis</i>	Schneesperling	X						R	R
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	X	X	X			X		
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	X							
<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel	X						1	1
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	X						R	2
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	X						1	1
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	X						V	V
<i>Otus scops</i>	Zwergohreule	X						R	R
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	X						1	3
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	X						R	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	X	X	X			X	V	V
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	X						2	2
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	X	X			X	V	3
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	X							
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	X							1
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	X	X	X			X	3	V
<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger	X							
<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht	X							
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	X	X	X			X	3	2
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	X	X	X			X		
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	X							
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	X						2	
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	X							3
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	X						1	3
<i>Prunella collaris</i>	Alpenbraunelle	X							R
<i>Pyrrhonorax graculus</i>	Alpendohle	X							R
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	X						3	V
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	X						V	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	X						V	V
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	X						1	2
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	X						V	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	X	X						V
<i>Spatula</i>	Knäkente	X						1	2

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BY	RL D
<i>querquedula</i>									
<i>Sterna hirundo</i>	Flußseeschwalbe	X						3	2
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	X	X	X			X	2	2
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	X	X	X			X		
<i>Strix uralensis</i>	Habichtskauz	X						R	R
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	X	X	X			X	V	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	X	X	X			X	3	
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	X						1	3
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans	X							
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandente	X						R	
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn	X						1	1
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	X						1	1
<i>Tichodroma muraria</i>	Mauerläufer	X						R	R
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	X							1
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	X						R	
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	X						1	3
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel	X							
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel	X							
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	X	X	X			X	3	
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	X						1	3
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	X	X					2	2

Fazit

Alle kartierten Vogelarten sind in der Nähe von menschlichen Siedlungen bzw. in den Siedlungen zu finden. Es kann von einer Gewöhnung dieser Vogelarten an den Menschen und den damit einhergehenden Störungen in Form von Lärm, direkte Konfrontation, Licht etc. ausgegangen werden.

Durch die städtebaulichen Verdichtungsmaßnahmen resultieren keine negativen Auswirkungen für die heimischen Brutvogelarten sofern darauf geachtet wird, dass im Zuge der Baumaßnahmen keine belegten Nester zerstört werden.

- Für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten ist unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen V1, V2 und V4 kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

4.3 Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus

Es kommen keine streng geschützten Arten im Plangebiet vor, die nicht bereits einen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen und in vorherigen Abschnitten behandelt wurden.

5 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der Überprüfung der möglichen Betroffenheit gemeinschaftlich und national streng geschützter Arten wurde das Hauptaugenmerk auf die mögliche Betroffenheit von Säugetieren (Fledermäuse), Reptilien, Schmetterlingen und Vögeln hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gelegt.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

Gefäßpflanzen

Das Planungsgebiet entspricht weder den Habitatansprüchen des Europäischen Frauenschuhs noch denen des Prächtigen Dünnfarns.

Säugetiere (ohne Fledermäuse):

Der Lebensraum des Bibers ist an Gewässer gebunden. Eine Betroffenheit wird daher ausgeschlossen.

Fledermäuse:

Mögliche Fledermausquartiere befinden sich an einigen Bäumen sowie den Gartenlauben im Planungsgebiet. Auch in unausgebauten Dachstühlen und Fassadenverkleidungen im Umfeld des Plangebietes sind Quartiervorkommen möglich. Potenziell können daher im Planungsgebiet Fledermausarten vorkommen, die zum einen dem Spaltenquartiertyp angehören und zugleich eine synanthrope Lebensweise haben. Aufgrund der strukturellen Ausstattung kann das Planungsgebiet potentiell Jagdrevier von Fledermausarten sein.

Durch die Erschließung und Versiegelung des Planungsgebietes ändert sich die räumliche Ausstattung. Der Gehölzanteil bleibt durch die vorgesehenen Pflanzgebotsflächen des Bebauungsplans größtenteils erhalten. Angrenzend an das Planungsgebiet befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen mit Obstwiesen, die den Schluss zulassen, dass potentielle Jagdgebiete keine bedeutsame Verringerung erfahren. Eine Verschlechterung der Bedingungen für die lokale Population wird durch die konfliktvermeidenden Maßnahmen V1 - V4 verhindert.

Reptilien:

Die Planungsfläche bietet keinen Reptilienlebensraum, eine Betroffenheit kann damit ausgeschlossen werden.

Amphibien:

Ein Vorkommen von Lurchen konnte aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Fische:

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete aller gelisteten Arten außerhalb der Region der Planungsfläche liegen.

Schmetterlinge:

Ein Vorkommen des gelisteten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kann aufgrund der Habitatansprüche (Wirtspflanzen, Wirtsameisen, Mikroklima) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Käfer:

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete aller gelisteten Arten außerhalb der Region der Planungsfläche liegen.

Libellen:

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete aller gelisteten Arten außerhalb der Region der Planungsfläche liegen.

Mollusken:

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete aller gelisteten Arten außerhalb der Region der Planungsfläche liegen.

Vögel:

Im Gebiet wurden überwiegend nicht gefährdete, ubiquitäre Vogelarten nachgewiesen:

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gartenrotschwanz, Haussperling, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Rotkehlchen, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Star, Stieglitz, ca. 20 Wacholderdrosseln.

Durch den Erhalt der Streuobstbäume am östlichen Plangebietsrand bleiben die Habitate von Höhlen-, Gebüsch- und Baumbrütern erhalten.

Fazit:

Für die Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art.1 der Vogelschutzrichtlinie kann unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahmen eine Erfüllung der Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

→ Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht notwendig.

- V1 Zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten:** Die Rodung der Bäume erfolgt außerhalb der Brut- und Nistzeiten von Vögeln in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, bevorzugt in der Schwärmphase von Fledermäusen (1. Oktober bis 31. Oktober). Bei der Fällung von Höhlenbäumen sind diese im Vorfeld von einer fachkundigen Person auf Besatz von geschützten Tierarten (Fledermäuse) zu kontrollieren.
- V2 Zeitliche Beschränkung der Abrissarbeiten:** Die Gartenhäuschen sind außerhalb der Brut- und Nistzeiten von Vögeln sowie außerhalb der Wochenstuben- und Aufzuchtzeit von Fledermäusen, in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen, bevorzugt in der Schwärmphase von Fledermäusen (1. Oktober bis 31. Oktober). Soll von dieser Beschränkung abgewichen werden, ist nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung durch einen fachkundigen Biologen durchzuführen, um eine Betroffenheit auszuschließen.
- V3 Baufeldbeschränkung:** Baumaßnahmen und Lagerung von Baumaterialien dürfen ausschließlich innerhalb des Planungsgebietes erfolgen.
- V4 Erhalt der Obstbäume an der östlichen Plangebietsgrenze**

Anderweitig zumutbare Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus der Sicht des Vorhabenträgers nicht vorhanden.

6 Literaturverzeichnis

6.1 Gesetze und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN. FASSUNG VOM 16. FEBRUAR 2005 (BGBl. I Nr. 11 VOM 24.02.2005 S. 258; BER. 18.03.2005 S. 896) GL.-Nr.: 791-8-1

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE VOM 29. JULI 2009, IN KRAFT GETRETEN AM 01.03.2010 (BGBl. 2009 I TEIL I Nr. 51)

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN PFLANZEN UND TIERE (FFH-RICHTLINIE); ABL. NR. L 206 VOM 22.07.1992, ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE RICHTLINIE DES RATES 97/62/EG VOM 08.11.1997 (ABL. NR. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ZUR ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABL. NR. L 103 VOM 25.04.1979, ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE RICHTLINIE DES RATES 91/244/EG VOM 08.05.1991 (ABL. NR. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN. - AMTSBLATT NR. L 223/9 VOM 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 ZUR ANPASSUNG DER RICHTLINIE 92/43/EWG ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN AN DEN TECHNISCHEN UND WISSENSCHAFTLICHEN FORTSCHRITT. - AMTSBLATT NR. L 305/42 VOM 08.11.1997.

6.2 Literatur

BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): DIE BRUTVÖGEL MITTELEUROPAS: BESTAND UND GEFÄHRDUNG. - AULA-VERLAG, WIESBADEN, 715 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005A): DAS KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEUROPAS. Bd. 1 NONPASSERIFORMES - NICHTSPERLINGSVÖGEL. . AULA-VERLAG WIESBADEN, 808 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005B): DAS KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEUROPAS. Bd. 2 PASSERIFORMES - SPERLINGSVÖGEL. . AULA-VERLAG WIESBADEN, 621 S.

BEZZEL E., GEIERSBERGER I., LOSSOW G. & PFEIFER R. (2005): BRUTVÖGEL IN BAYERN. VERBREITUNG 1996 BIS 1999. HERAUSGEBER: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN E.V. UND LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. VERLAG EUGEN ULMER. 560 S. STUTTGART

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS, D. A. HILL & H.-G. BAUER (1995): METHODEN DER FELDORNITHOLOGIE. - NEUMANN VERLAG, RADEBEUL

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): DIE SÄUGETIERE BADEN-WÜRTTEMBERGS. BAND 1. VERLAG EUGEN ULMER GMBH & Co. 687 S.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2005): DIE SÄUGETIERE BADEN-WÜRTTEMBERGS. BAND 2. VERLAG EUGEN ULMER GMBH & Co. 704 S.

DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETER-MANN & E. SCHROEDER (BEARB.)(2005): METHODEN ZUR ERFASSUNG VON ARTEN DER ANHÄNGE IV UND V DER FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE. . NATURSCHUTZ UND BIOLOGISCHE VIelfALT 20, 449 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2006): IM PORTRAIT . DIE ARTEN DER EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE. JVA MANNHEIM, 144 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2016): KARTIERANLEITUNG OFFENLAND-BIOTOPKARTIERUNG BADEN-WÜRTTEMBERG. KRAFT DRUCK GMBH, 156 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2004): ROTE LISTE UND KOMMENTIERTES VERZEICHNIS DER BRUTVOGELARTEN BADEN-WÜRTTEMBERGS. GREISERDRUCK, RASTATT. 172 S.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007): DIE AMPHIBIEN UND REPTILIEN BADEN-WÜRTTEMBERGS. VERLAG EUGEN ULMER GMBH & Co. 807 S.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYRISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2007): HINWEISE ZUR AUFSTELLUNG DER NATURSCHUTZ-FACHLICHEN ANGABEN ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP), 12/07

PETERSEN B., ELLWANGER G., BIEWALD G., HAUKE U., LUDWIG G., PRETSCHER P., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2003): DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000. ÖKOLOGIE UND VERBREITUNG VON ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND. BAND 1: PFLANZEN UND WIRBELLOSE. SCHRIFTENREIHE FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE UND NATURSCHUTZ, HEFT 69 BAND 1, BONN BAD-GODESBERG: 737 S.

PETERSEN B., ELLWANGER G., BLESS R., BOYE P., LUDWIG G., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2004): DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000. ÖKOLOGIE UND VERBREITUNG VON ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND. BAND 2: WIRBELTIERE. SCHRIFTENREIHE FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE UND NATURSCHUTZ, HEFT 69 BAND 2, BONN BAD-GODESBERG: 693 S.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012); ATLAS DER BRUTVÖGEL IN BAYERN. (ERFASSUNGEN IM RAHMEN VON ADEBAR)

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG., 2005): METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. . RADOLFFZELL, 777 S.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS 4. FASSUNG, 30. NOVEMBER 2007. . BER. VOGELSCHUTZ 44: 23-81

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK 2015: ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. 5. FASSUNG, 30. NOVEMBER 2015. BER. VOGELSCHUTZ 52: 19-67